

[Plenarsaal] Tagung der Volksversammlung 01/I

Beitrag von „Erik Dietrich“ vom 30. April 2018, 20:33

Ich habe die vorgeschlagenen Änderungen so übernommen.

Verwaltungsgliederungsgesetz der Flandrischen Demokratischen Republik
(VGG)

§1 [Verwaltungsgliederung der Flandrischen Demokratischen Republik]

(1) Das Staatsgebiet der Flandrischen Demokratischen Republik gliedert sich in fünf Landesbezirke:
Stadtbezirk Marcksfurth.

(2) Die Landesbezirke sind:

1. Eschenland mit dem Verwaltungssitz Osterminden,
2. Salbstein mit dem Verwaltungssitz Salbstein,
3. Mahlfurth-Bernfeld mit dem Verwaltungssitz Mahlfurt,
4. Randburger Land mit dem Verwaltungssitz Randburg,
5. Friedensstadt mit dem Verwaltungssitz Friedensstadt.

(3) Die Landesbezirke umfassen die Gebiete der gleichnamigen historischen Fürstentümer. Der Landesbezirk Friedensstadt umfasst das Gebiet des Fürstentums Rotenbach.

§2 [Verwaltungsgliederung der Landesbezirke]

(1) Die Landesbezirke fassen ihre Städte und Gemeinden in Kreisen zusammen, die Verwaltungssitze bleiben.

(2) In jedem Kreis wird eine Kreisstadt als Sitz der Kreisverwaltung bestimmt.

§3 [Die Bezirksverwaltungen]

(1) Den Landesbezirken steht der Bezirksrat vor. Er wird alle 12 Monate demokratisch gewählt und besteht aus Mitgliedern.

(2) Der Bezirksrat wählt den Bezirkssekretär. Dieser sitzt dem Bezirksrat vor und leitet die Bezirksverwaltung.

§4 [Die Kreisverwaltungen]

- (1) Den Kreisen steht die Kreisrat vor. Sie wird alle 24 Monate demokratisch gewählt und besteht aus 20 Mitgliedern.
- (2) Die Kreisversammlung wählt den Kreissekretär. Dieser sitzt dem Kreisrat vor und leitet die Kreisverwaltung.

§5 [Zuständigkeiten]

- (1) Die Landesbezirke **besitzen das Satzungsrecht über:**
 1. die Verkehrsinfrastruktur und den Öffentlichen Nahverkehr,
 2. Bauangelegenheiten,
 3. das Betreiben von Krankenhäusern, Feuerwehr und Schulen,
 4. **die Kommunalaufsicht.**
- (2) Die Kreise **besitzen das Satzungsrecht über:**
 1. die Instandhaltung von städtischen Gebäuden,
 2. die Abfallentsorgung,
 3. die Energie- und Wasserversorgung,
 4. **die Bestimmungen zur Verwaltung der Städte und Gemeinden.**

§6 [Schlussbestimmungen]

Dieses Gesetz tritt nach seiner Verkündung durch das Volksversammlungspräsidium in Kraft.